

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

24.02.2004

**Geschäftszahl**

98/14/0131

**Rechtssatz**

Die in den Erläuterungen zum Jahresabschluss vorgenommene Zuordnung des Genussscheinkapitals zum Eigenkapital entfaltet keine Bindungswirkung in Bezug auf die bewertungsrechtliche Beurteilung. Bei der Gewichtung der Eigen- und der Fremdkapitalkriterien ist auf das jeweilige Rechtsgebiet Bedacht zu nehmen. So stellt das Handelsrecht bei der Abgrenzung zwischen Eigen- und Fremdkapital entscheidend auf die Haftungsfunktion gegenüber den Gläubigern ab. Erreicht das Genussrechtskapital die Haftungsqualität von Eigenkapital, so ist es innerhalb des Postens "Eigenkapital" auszuweisen (Hinweis Hofians in Straube, HGB2, § 229, Tz. 10).